



2024

Ausgegeben: Dresden, 29. Mai 2024

Nr. 101

Reg.-Nr. 34021 / 2024-101

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 14.09.2010 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Auferstehungskirch- gemeinde Dresden-Plauen

Für die Friedhöfe: Innerer Plauenscher Friedhof und Äußerer Plauenscher Friedhof
In Kommune: Dresden

vom 22.08.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen hat in seiner Sitzung vom 27.06.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Artikel I

§ 20 (Vergabebestimmungen) Absatz 10 zu Urnengemeinschaftsanlagen entfällt.

Artikel II

Nach § 29 wird folgender § 29 a ergänzt:

Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsanlagen für Urnenbeisetzungen

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage (nachfolgend: Gemeinschaftsanlage) ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Beisetzung in dieser Gemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Gemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).

- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen oder durch den Antragsteller zu versichern. Antragsberechtigt ist die gemäß § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz bestattungspflichtige Person. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- (4) Die Namen der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Gemeinschaftsanlage genannt.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden Stellen abgelegt werden.
- (6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

Artikel III

Nach § 29 a wird folgender § 29 b ergänzt:

§ 29 b

Rechtsverhältnisse an Baumgrabanlagen für Urnenbeisetzungen

- (1) Eine Baumgrabanlage (nachfolgend: Gemeinschaftsanlage) ist eine naturnahe, im unmittelbaren Umfeld eines Baumes gelegene Grabstätte für Urnenbeisetzungen. Für die Bestattung in dieser Gemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Gemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).

- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen oder durch den Antragsteller zu versichern. Antragsberechtigt ist die gemäß § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz bestattungspflichtige Person. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- (4) Die Namen der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden individuellen Namensträger in Form von liegenden Einzelgrabmalen auf der Gemeinschaftsanlage genannt.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann ausschließlich in Form von Grabvasen in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Das Betreten der naturbelassenen Bestattungsflächen ist nicht gestattet.
- (6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 22.08.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen

L.S.

Müller-Pfefferkorn
Vorsitzender

Sawatzk
Mitglied

Bestätigt

Dresden, 16.05.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
Leiter Regionalkirchenamt Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger